

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 23.03.2022, Nr. 12/2022

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

062	Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 2
063	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen	Seite 2
064	Amtliche Bekanntmachung Fischerprüfung	Seite 3
065	Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 90 (Herford I) und 91 (Herford II - Minden-Lübbecke III)	Seite 3
066	Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 98 (Lippe II-Herford III)	Seite 4
067	Öffentliche Bekanntmachung Ersatzvertreter des Kreistages Herford	Seite 5

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

068	Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford – Der Bürgermeister – durch öffentliche Bekanntmachung	Seite 6
069	Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Hansestadt Herford als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 04.03.2022 für die Hansestadt Herford verordnet:	Seite 6
070	Allgemeinverfügung über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer Schulabschlussparty am Freitag, den 08. April 2022 im Stadtgebiet Herford	Seite 8
071	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vergabe von Räumen im Bürgerzentrum Haus unter den Linden durch die Hansestadt Herford vom 18.03.2022	Seite 10
072	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung 2.20 des Bebauungsplanes Nr. 8.33b „Wellbrok“, Teil 1	Seite 16

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

073	5. Änderungssatzung vom 14.03.2022 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Bünde für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 14.07.2011“, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung des Kreistages / Rates 09.07.2019	Seite 19
074	Sitzung des Rates	Seite 22

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

075	Ersatzbestimmung	Seite 25
076	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Löhne (vormals Wirtschaftsbetriebe Löhne) zum 31.12.2020	Seite 25
077	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 17.03.2022	Seite 29

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

078	Satzung der Gemeinde Hiddenhausen über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. Hi 10 „Gewerbegebiet Hiddenhausen“	Seite 31
079	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	Seite 33

Bekanntmachungen des Kreises Herford

062

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

063

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen

Herr Roger Wiegel, Im Helft 72, 33334 Gütersloh, beantragt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung für die Erweiterung der vorhandenen Bauschuttbrechanlage um eine Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen.

Standort der Anlage:

Gemarkung Gohfeld
Flur 29
Flurstücke 105 und 146
Industriestraße 30 in Löhne

Die vorgenannte Anlage ist den Ziff. 8.9.2, 8.11.2.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Bestandteil des Antrages ist u.a. die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracken, mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 t und weniger als 1.500 t. Für die vorgenannte Anlage ist nach der Ziff. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zunächst zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung anhand der im UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass schützenswerte Gebiete von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen sind. Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft oder eine Gefährdung geschützter Arten ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht der für das Gebiet festgelegten planungsrechtlichen Nutzung.

Nachteilige Auswirkungen für die angrenzend wohnende Nachbarschaft sind bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen nicht zu erwarten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung würde nicht zu weiteren Erkenntnissen führen, die im Antrag bzw. im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären. Es wird daher unter Beachtung des § 9 Abs. 2 des UVPG entschieden, dass für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 72/63.2.LO.93/21-0

Datum: 10.03.2022

Kreis Herford – Der Landrat

Umwelt Planen Bauen
-Immissionsschutz-
Amtshausstraße 2
32051 Herford
Tel.: 05221/13-0

064

Amtliche Bekanntmachung

Die 1. Fischerprüfung 2022 findet im Kreis Herford wie folgt statt:

Schriftliche Prüfung: **25.05.2022, ab 14.00 Uhr** in Herford
Praktische Prüfung: **31.05., 01.06. und 02.06.2022** in Hiddenhausen

Die genauen Termine werden den Teilnehmern schriftlich bekanntgegeben.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sollen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Herford (32045 Herford oder Wittekindstraße 7, 32051 Herford) eingereicht werden. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeidfischer (Angelsportvereine) angeboten.

Bestellungen dieser Bekanntmachung werden unter der Telefonnummer 05221-132680 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.
Kreis Herford, Der Landrat

065

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 90 (Herford I) und 91 (Herford II - Minden-Lübbecke III)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung wird bekannt gemacht, dass am

Montag, 28. März 2022, 17:00 Uhr,

im Kreishaus in Herford, Amtshausstr. 3, Raum 3.00

die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 für die Wahlkreise 90 (Herford I) und 91 (Herford II - Minden-Lübbecke III) stattfindet.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
2. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Mai 2022
 - a) für den Wahlkreis 90 (Herford I)
 - b) für den Wahlkreis 91 (Herford II - Minden-Lübbecke III)

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

Herford, 21.03.2022

Der Kreiswahlleiter
der Wahlkreise
90 (Herford I) und 91 (Herford II - Minden-Lübbecke III)

gez. Jürgen Müller

066

**Öffentliche Bekanntmachung
Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung
der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den
Wahlkreis 98 (Lippe II-Herford III)**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung wird bekannt gemacht, dass am

Donnerstag, 24. März 2022, 16:30 Uhr,

im Kreishaus in Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Kreistagssitzungssaal (Raum 408), Ebene 4

die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 für den Wahlkreis 98 (Lippe II-Herford III) stattfindet.

Tagesordnung:

1. Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 98 Lippe II-Herford III für die Landtagswahl am 15.05.2022

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

Detmold, 18.03.2022

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 98 (Lippe II-Herford III)

gez.
Dr. Axel Lehmann

067

Öffentliche Bekanntmachung Ersatzvertreter des Kreistages Herford

Der bei der Kreistagswahl am 13.09.2020 direkt gewählte Bewerber der Christlich Demokratischen Partei Deutschlands (CDU), Herr Michael Kunst ist am 26.02.2022 verstorben.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) habe ich festgestellt, dass anstelle von Herrn Kunst unter Berücksichtigung durch Austritt, Tod oder Verzichtserklärung außer Betracht bleibende Kandidaten die nach der Reihenfolge der Reserveliste nächste Bewerberin, Frau Katharina Hartwig, Auf dem Rott 33, 32139 Spenge vorgesehen ist.

Die Nachfolgerin hat die Annahme der Ersatzbestimmung am 15.03.2022 erklärt. Somit wurde die Mitgliedschaft im Kreistag des Kreises Herford erworben.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 43 KWahlG NRW kann jeder Wahlberechtigte eines Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde gegen die Feststellung der vorgenommenen Ersatzbestimmungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Ersatzbestimmung beim Landrat des Kreises Herford als Kreiswahlleiter, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herford, 21.03.2022

gez.
Jürgen Müller
Landrat des Kreises Herford

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

068

Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford – Der Bürgermeister – durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

069

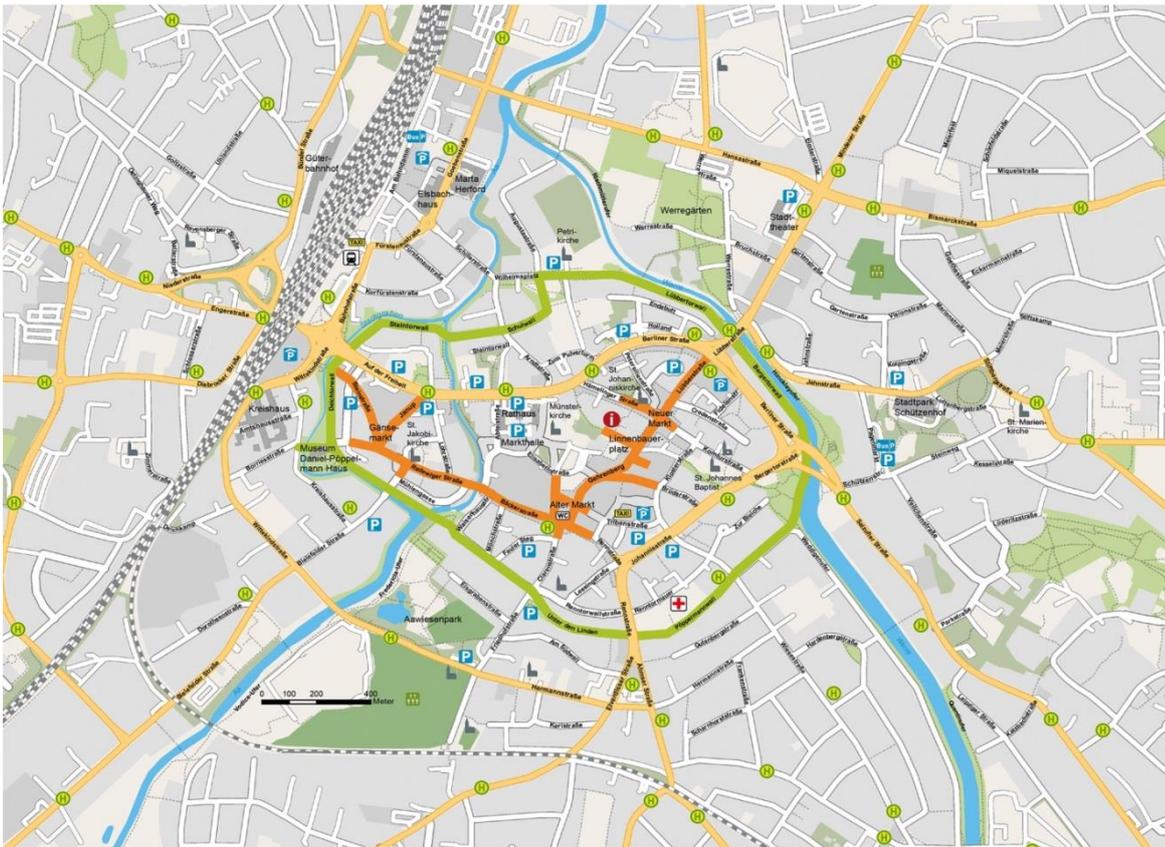
Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV NRW S. 172) wird von der Hansestadt Herford als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 04.03.2022 für die Hansestadt Herford verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Bereich der zentralen Innenstadt – eingerahmt von den Innenstadtwällen Unter den Linden, Deichtor-, Steintor-, Schul-, Lübbertor-, Bergertor- und Pöppelmannwall - (siehe angehängter Plan, in dem dieser Bereich grün umrahmt dargestellt ist) dürfen am Sonntag, den 03.04.2022 anlässlich der Veranstaltung „Herforder Frühling“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und des festgesetzten Bereiches offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.



Lageplan zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford für den 03.04.2022“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 08.03.2022

Hansestadt Herford
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

070

Gemäß § 14 Abs.1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S.528/SGV NRW 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602/SGV.NRW.2010) erlässt die Hansestadt Herford folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer Schulabschlussparty am Freitag, den 08. April 2022
im Stadtgebiet Herford

Verbot der Durchführung und der Teilnahme an einer Schulabschlussparty

Für Freitag, den 08.04.2022 ist seitens der Herforder Gymnasien die Veranstaltung „Parksaufen reloaded 2022“ angekündigt worden.

Die Durchführung und Teilnahme an dieser Veranstaltung wird hiermit im gesamten Stadtgebiet Herford untersagt.

Ausnahme:

Ausdrücklich vom Verbot ausgenommen ist der eingefriedete und von einem gewerblichen Veranstalter bewirtschaftete Bereich „Werregärten“.

Platzverweisung und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlungen kann diese Verfügung erforderlichenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

(Verbot der Durchführung und Teilnahme an einer Schulabschlussparty)

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es bei dieser Veranstaltung immer wieder zu gefährlichen Alkoholexzessen, insbesondere durch Minderjährige sowie Verunreinigungen auf öffentlichen Flächen u.a. durch Entleerungen von Körperinhalten. Weiterhin wurde die Öffentlichkeit durch unsittliches Verhalten der zum Teil stark alkoholisierten Teilnehmer belästigt.

Der Initiator der Veranstaltung ist für die Ordnungsabteilung der Hansestadt Herford nicht erkennbar. Daher kann er nicht dazu aufgefordert werden, die erforderlichen ordnungsbehördlichen Erlaubnisse zu beantragen. Der Initiator würde eigenmächtig über städtische und private Flächen verfügen, ohne dass hierfür eine behördliche Abstimmung erfolgt wäre.

Insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ist eine Untersagung der Veranstaltung notwendig:

Eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung notwendiger Sicherheitsauflagen in die Pflicht genommen werden kann, ist nicht bekannt. Somit ist davon auszugehen, dass keine Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht.

Für die Veranstaltung liegt kein mit den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden abgestimmtes Sicherheitskonzept einschließlich eines Räumungs- und Evakuierungsplanes vor.

Ein Konzept zum Schutze der Jugendlichen liegt nicht vor.

Es fehlen Konzepte zum Ordner-, Rettungs-, Sicherheits- und Sanitätsdienst.

Es liegen keine Angaben zu Reinigungs- und Entsorgungskonzepten sowie zu den zur Verfügung stehenden Toilettenanlagen vor.

Eine Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegerecht/ Straßenverkehrsrecht ist weder beantragt noch erteilt.

Der Initiator hat keinen Einfluss darauf, wer und wie viele Teilnehmer tatsächlich kommen. Veranstaltungen, die über das normale Maß von Festivitäten im Outdoor-Bereich hinausgehen, sind grundsätzlich nicht tolerierbar. Die bei den bisherigen Schulabschlussveranstaltungen aufgetretenen Alkoholexzesse und Prügeleien sind keinesfalls hinnehmbar.

Der Gesundheits- und Jugendschutz der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte ist ein wichtiger, sogenannter Gemeinwohlbeitrag, der dieses Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben - auch der jugendlichen Veranstaltungsteilnehmer - genießen einen höheren Stellenwert als das eingeschränkte Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Aus Art. 2 Abs. 2 S.1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter, wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen Dritter zu bewahren. Daher ist es geboten und zugleich ermessensgerecht, die Veranstaltung zu untersagen und auch das angeordnete Verbot mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Als kommunale Ordnungsbehörde habe ich hierbei die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von der unkontrollierten Durchführung von Menschenansammlungen zum Feiern gehen erhebliche Gefahren für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die Rechte an sich unbeteiligter Personen, die auch gar keine Gefahr verursachen wollen, insbesondere in die allgemeine Handlungsfreiheit, einzugreifen und ein Verbot auszusprechen und dieses notfalls auch mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§15OBG). Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme, die sich nicht auf das gesamte Stadtgebiet bezieht, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kommt ein Verbot, das sich nur auf einige Teile des Stadtgebietes bezieht, nicht in Frage. Auch einzelne Platzverweise sind aufgrund der erwarteten großen Teilnehmerzahl zu zeitaufwändig.

Ausnahme:

Die von diesem Verbot ausgenommene Fläche wird von einem Veranstalter bewirtschaftet, der für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung garantiert. Weiter wurden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der jugendlichen Besucher getroffen und ein Sicherheits- und Sanitätsdienst verpflichtet. Die Bewirtschaftung der eingefriedeten Fläche wurde mit Polizei, Jugendamt und Ordnungsabteilung abgestimmt. Für die Nutzung liegt eine schriftliche Erlaubnis der Hansestadt Herford vor.

Begründung zu 2.

(Platzverweisung und Verwaltungszwang)

Rechtsgrundlage für Anwendung unmittelbaren Zwanges sind §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, für Platzverweise § 8 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW). Zur Auflösung einzelner Gruppierungen ist kein anderes Zwangsmittel zielführend.

Begründung zu 3.

(Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO im besonderen und überwiegend öffentlichen Interesse. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen, Betroffener, insbesondere jugendliche Teilnehmer sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei Vorjahresveranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Hansestadt Herford zu richten und beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine eventuelle Klage keine aufschiebende Wirkung.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Herford, den 14.03.2022

gez. Tim Kähler
Bürgermeister der Hansestadt Herford

071

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vergabe von Räumen im Bürgerzentrum Haus unter den Linden durch die Hansestadt Herford vom 18.03.2022

§ 1 Zweck

(1)

Die Räume im Bürgerzentrum Haus unter den Linden (im Folgenden HudL genannt) der Hansestadt Herford werden zu bildungsfördernden, kulturellen, und gemeinnützigen Zwecken sowie zur Förderung der Seniorenarbeit vermietet. Eine Vermietung zu parteipolitischen Zwecken ist ausgeschlossen.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

(3)

Als Mieter*in ausgeschlossen ist, wer sich weigert, beim Abschluss der Nutzungsvereinbarung und der sich daran anschließenden Schlüsselübergabe die sich dabei ergebenden Bedingungen zu akzeptieren.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vermietung erfolgt nur für die Räumlichkeiten, die nicht dem Betreiber des Cafébetriebs zur Nutzung überlassen wurden.

§ 3 Benutzer*innen

Die Räume können an alle natürlichen und juristischen Personen zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 1 vergeben werden.

§ 4 Vermietung

(1)
Die Raumvergabe bzw. Vermietung erfolgt auf Antrag, der mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich gestellt werden muss. Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

(2)
Eine Reservierung kann erfolgen, sobald folgende Angaben in Schriftform der Hansestadt Herford vorliegen:

1. Name und Adresse des/ der Bewerbers/ Bewerberin
2. Name des/ der verantwortlichen Leiters/ Leiterin der geplanten Veranstaltung
3. Zweck der Veranstaltung
4. vorgesehener Ort, Termin, Nutzungszeitraum einschließlich Auf- und Abbauzeit
5. erwartete Teilnehmerzahl
6. vorgesehene Publizität der Veranstaltung
7. eventueller Einsatz von Ordnungskräften

(3)
Antragstellende können nur volljährige Personen sein. Das Mietverhältnis kommt nur durch den Abschluss einer separaten Nutzungsvereinbarung zustande und muss die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

(4)
Eine Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt für Veranstaltungen, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken dienen oder die nicht mit den Grundsätzen der Verfassung vereinbar sind oder als verfassungsfeindlich zu erachten sind.

(5)
Die Antragstellenden haben alle mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

(6)
Über den Zugang zu den vermieteten Räumen und/oder über die Schlüsselvergabe zu den vermieteten Räumen entscheidet die Hansestadt Herford im Einzelfall im Rahmen der separaten Nutzungsvereinbarung.

(7)
Sollte die Veranstaltung ausfallen, ist die Hansestadt Herford hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Widerruf/Rücktritt

(1)

Eine bereits abgeschlossene Vereinbarung zur Raumvermietung kann durch die Hansestadt Herford widerrufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die einen Verstoß gegen die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vermuten lassen oder Erkenntnisse bzw. unvorhersehbare Ereignisse vorliegen, welche die Benutzung der Räume nicht zulassen.

(2)

Im Falle des Widerrufs werden die Antragstellenden unverzüglich durch die Hansestadt Herford unterrichtet. Ansprüche auf Schadensersatz aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

(3)

Die Hansestadt Herford ist berechtigt von einer Vereinbarung zurückzutreten bzw. diese zu kündigen, wenn

- a. die Antragstellenden die Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung verletzen oder verletzt haben
- b. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist
- c. das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmbeschreibungen abweicht, die bei Abschluss der Vereinbarung vorgetragen wurden
- d. Veranstaltende vertragswidrig gehandelt haben, Auflagen nicht beachtet oder in anderer Weise gegen ihre Verpflichtungen verstoßen haben

(4)

Bei Verstößen nach Absatz 3 a, c und d können Antragstellende von Raumvergaben zukünftig ausgeschlossen werden, insbesondere wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine erneute Verletzung der sich ergebenden Verpflichtungen erfolgen wird.

§ 6 Nutzungszeitraum

Die angemieteten Räume werden pünktlich zu der vereinbarten Mietzeit einschließlich Aufbauzeit zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit einschließlich Abbauphase geräumt und besenrein verlassen sind.

§ 7 Nutzungsbestimmungen

(1)

Die Räumlichkeiten werden in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand an die Veranstaltenden übergeben. Erkennbare Mängel und Schäden sind spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Erfolgt keine Beanstandung, gelten die überlassenen Räumlichkeiten als einwandfrei übernommen.

(2)

Bei allen Veranstaltungen muss die im Nutzungsvertrag namentlich genannte verantwortliche Leitung oder ihre Vertretung anwesend sein. Dieser obliegt die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien und sonstiger Rechtsvorschriften.

(3)

Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die benutzten Räume müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden. Werden die genutzten Räume nicht sauber verlassen, sind die dadurch entstandenen Reinigungskosten zu ersetzen.

(4)

Die Veranstaltenden haften unbeschadet der Urheberschaft für alle Schäden, die infolge der Benutzung entstehen. Sie sind verpflichtet, Schäden fachkundig durch eine durch die Hansestadt Herford zu benennende Fachfirma beheben zu lassen.

(5)

Darüber hinaus umfasst die Haftung der Veranstaltenden alle veranstaltungsbedingten Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in deren Risikosphäre insbesondere, wenn sie in der Art der Veranstaltung, der Teilnehmenden oder in den Inhalten oder den Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Zur Absicherung von Ansprüchen kann in begründeten Fällen, insbesondere bei der Nutzung des Saals, für die Veranstaltung von den Veranstaltenden eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 50.000,00 € gefordert werden, die vor der Veranstaltung als Kautionsleistung zu hinterlegen ist. Wird die Hinterlegung der Sicherheitsleistung/Kautionsleistung oder eine vergleichbare Sicherung verweigert, kann die Raumvergabe abgelehnt oder von einer bereits abgeschlossenen Vereinbarung zurückgetreten werden.

(6)

Die Kautionsleistung wird nach Feststellung der Schadensfreiheit spätestens zwei Werktage nach Veranstaltungsende zurückgezahlt.

(7)

Sofern an Anmietende ein Schlüssel übergeben wurde, haften diese für einen eventuellen Verlust des Schlüssels

(8)

Die Hansestadt Herford wird von allen Ansprüchen freigestellt, die anlässlich der Vermietung von Dritten geltend gemacht werden (z.B. GEMA-Gebühren).

(9)

Die Haftung der Hansestadt Herford und ihrer Bediensteten für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Räume oder dem Einbringen von Sachen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit die Hansestadt Herford ihre Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat und diese kein weiteres Verschulden trifft.

(10)

Die Veranstaltenden haben sich über die Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege freigehalten werden. Kerzen, Teelichter, Feuerwerkskörper und sonstiges offenes Feuer dürfen nicht eingesetzt werden.

(11)

In allen Räumen des HudL gilt absolutes Rauchverbot.

(12)

In besonderen Fällen kann die Hansestadt Herford, nach vorheriger Rücksprache mit den Veranstaltenden, zu deren Lasten zusätzliches Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonal bestellen.

§ 8 Hausrecht

Die Veranstaltenden üben für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht ausschließlich in den gemieteten Räumen aus, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Herford oder von ihr beauftragte Personen hiervon keinen Gebrauch machen.

§ 9 Höchstbesucherzahlen

Die sich aus der Nutzungsvereinbarung ergebenden Höchstbesucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§10 Entgelte

(1)
Für die Benutzung der Räume und deren Einrichtungsgegenstände und den damit zusammenhängenden Leistungen der Verwaltung sowie die Bereitstellung von Medien werden privatrechtliche Entgelte in folgender Höhe erhoben:

Räumlichkeiten:	
Saal	25,00 € pro angefangenen 60 Min.
Seminarraum	7,50 € pro angefangenen 60 Min.
Holzwerkstatt	25,00 € pro angefangenen 60 Min.
Oase	25,00 € pro angefangenen 60 Min.
Saaleinrichtung:	
Leinwand	10,00 €
Rednerpult	5,00 €
Bühne pro m ² (max. 12 m ²)	3,00 € pro m ²
Bühnenhocker	2,00 €
Tontechnik:	
Headset	7,00 €
Mikrofon kabelgebunden	5,00 €
Kondensatormikrofon	5,00 €
Mikrostativ	2,00 €
CD-Player	10,00 €
Monitorlautsprecher	15,00 €
LD System Road Buddy (kleine Musik-Anlage, Funk Mikro + 2 Kanäle)	25,00 €
12-Kanäle-Mischpult + Endstufe + 2 Boxen (große Musik-Anlage)	50,00 €
Notenständer	2,00 €
Lichttechnik:	
Bühnenbeleuchtung	15,00 €
Dekorationsbeleuchtung (LED Scheinwerfer) max. 4 Scheinwerfer	5,00 € pro LED Scheinwerfer
Projektionstechnik:	
Beamer	10,00 €
stationäre/mobile Leinwand	10,00 €
Laptop	10,00 €
Moderationstechnik:	
Flip-Chart auf Rollen mit Zubehör und Blättern	10,00 €

Tafel mit Kreide	5,00 €
Personal:	
Veranstaltungshelfende (Technik, Bühnenaufbau, Einlass, Abbau, Reinigung, Aufsicht und etc.)	20,00 € pro Stunde
Veranstaltungsdienstleistungen:	
Eintrittskarten erstellen + Vorverkauf im HudL	20,00 €
Bewerbung der VA (Plakate 20xA3, Flyer 200xA6, Facebook, Homepage)	25,00 €
Pakete:	
Rednerpult + Mikro + Lautsprecher	15,00 €
LD System (2 Kanäle) + Stativ + 2 Mikros	30,00 €
Bühnenbeleuchtung + Dekorationsbeleuchtung	30,00 €
Beamer + Leinwand + Laptop	25,00 €

(2)

Im Einzelfall kann das Entgelt entsprechend dem Rahmenkonzept des HudL durch die Leitung des Bürgerzentrums oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Hansestadt Herford nachgelassen bzw. ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere bei der Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen. Ein Anspruch ergibt sich jedoch in keinem Fall.

(3)

Die Zahlungsmodalitäten werden in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt. Im Fall einer Nutzung für einen längeren Zeitraum können monatliche Zahlungen vereinbart werden.

(4)

Bei den ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich (etwaig) gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

Sofern von den Veranstaltenden lediglich die Räumlichkeiten ohne weitere Zusatzleistungen gebucht werden, handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Grundstücksvermietung gem. § 4 Nr. 12 S. 1 Buchst. a) UStG, sodass insoweit keine Umsatzsteuer erhoben wird.

Werden darüber hinaus von den Veranstaltenden Einrichtungsgegenstände und/ oder Medien dazu gebucht, ist die Leistung in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und in eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen. Daher erhöht sich das Entgelt für die gebuchten Einrichtungsgegenstände/ Medien um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (Stand 2022: 19% Umsatzsteuer).

Für den Fall, dass die Veranstaltenden Personal und/ oder Veranstaltungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, liegt insgesamt eine umsatzsteuerpflichtige Leistung eigener Art vor. Dementsprechend erhöht sich in diesem Fall das gesamte Entgelt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (Stand 2022: 19% Umsatzsteuer).

§ 11

Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Benutzung- und Entgeltordnung lässt diese im Übrigen unberührt. Soweit eine Bestimmung/ Regelung unwirksam ist oder wird, ist sie durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft und setzt die bestehende Nutzungsordnung außer Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Website der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de/Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung vom 18.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hansestadt Herford, den 18.03.2022

gez. Tim Kähler
(Bürgermeister)

072

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung 2.20 des Bebauungsplanes Nr. 8.33b „Wellbrok“, Teil 1

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 04.03.2022 folgenden Beschluss gefasst

„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 2.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt den Bebauungsplan Nr. 8.33b „Wellbrok“ Teil 1, Änderung 2.20 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Bebauungsplan vom 27.10.2021 und die Begründung vom 30.09.2021, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.

4. Gleichzeitig wird mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung Nr. 2.20 des Bebauungsplanes Nr. 8.33b „Wellbrok“, Teil 1 die Änderung 3.11 des Bebauungsplanes Nr. 8.33b „Wellbrok“, Teil 1 außer Kraft gesetzt.“

Ziel der Änderung 2.20 des Bebauungsplans Nr. 8.33b „Wellbrok“, Teil 1 ist die Weiterentwicklung des bisherigen Sondergebietes „Nahversorgung“ an der Kiebitzstraße zu einem Wertstoffzentrum mit Recyclingangeboten. Der Bebauungsplan schafft hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle städtebauliche Neuordnung der Bestandsflächen, da durch das Vorhaben Synergieeffekte zwischen zwei Wiederverwertern erwartet werden und eine Gewerbebrache im inneren Stadtbereich reaktiviert wird.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Plan - mit schwarzen Blockstreifen markiert - zu entnehmen.

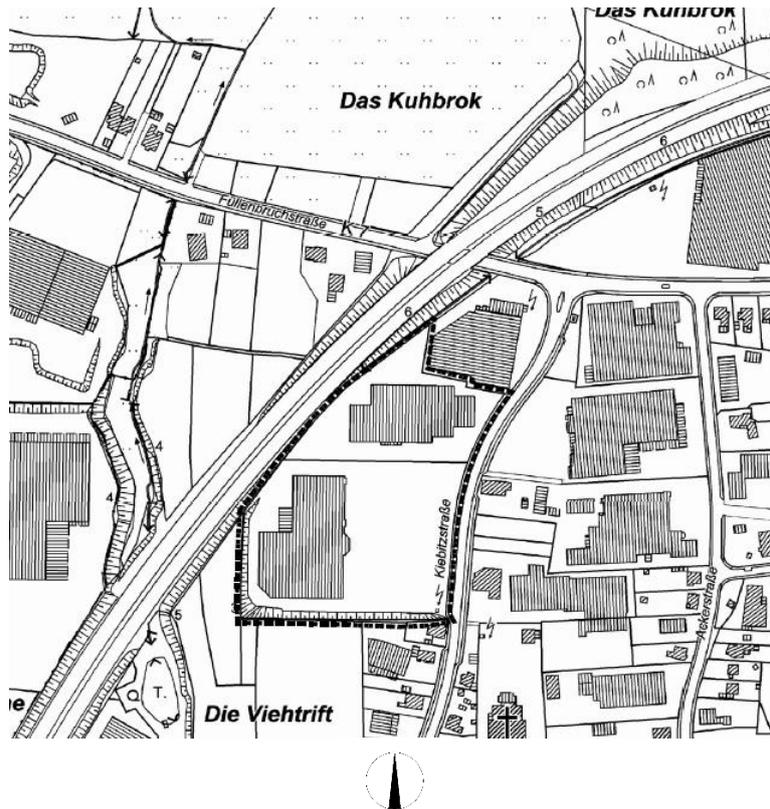


Abbildung 1: Geltungsbereich der Änderung 2.20 des Bebauungsplans Nr. 8.33b „Wellbrok“, Teil 1 (Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW.2015, ©Kreis Herford - Kataster und Vermessung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und Schallgutachten ab sofort zur Einsichtnahme bereit gehalten im Technischen Rathaus der Hansestadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2. Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Änderung 2.20 des Bebauungsplans Nr. 8.33b „Wellbrok“, Teil 1 vom 04.03.2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden (gem. 215 BauGB)
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren).

- II. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung 2.20 des Bebauungsplans Nr. 8.33b „Wellbrok“, Teil 1 in Kraft. Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 21.03.2022

gez. Tim Kähler
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

073

5. Änderungssatzung vom 14.03.2022 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Bünde für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 14.07.2011“, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung des Kreistages / Rates 09.07.2019

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert, hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 24.06.2021 die folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Ziffer 3.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es gelten die jeweiligen im Tarif „Westfalentarif“ gemäß Ziff. 6.4 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 6.7 der Tarifbestimmungen, des AzubiAbo Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.7 der Tarifbestimmungen und des SchülerTickets Westfalen gemäß Ziff. 3.2.4.8 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchstarif.“

2. In Ziffer 3.3 Absatz 1, Satz 1 werden die Wörter „Monatsticket Jedermann“ durch die Wörter „30-Tage-Ticket“ ersetzt.

3. In Ziffer 3.4 wird die Angabe „3.2.3.3“ durch die Angabe „3.2.3.4 und 3.2.4.8“ ersetzt.

4. In Ziffer 4.2 Satz 1 werden die Wörter „Tarif Westfalentarif der Westfalentarif GmbH“ durch das Wort „Westfalentarif“ ersetzt.

5. In Ziffer 6.4.2 Satz 2 Spiegelstrich 1 werden nach dem Wort „Stellen“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht im Rahmen von Vereinbarungen mit Schulträgern zum SchülerTicket Westfalen gezahlt,“ eingefügt.

6. Ziffer 6.4.3 wird wie folgt gefasst:

„Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger, einer anderen Kommune oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder jeweils anteilig von diesen bezahlt werden.“

7. In Ziffer 15 Absatz 2 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „in“ eingefügt.

8. Der Ziffer 14 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedarf kann die Satzung oder können einzelne Regelungen dieser Satzung für die Geltungsdauer dieser Übergangsvorschrift angepasst werden.“

9. Anlage 1 (Vermerk zum Referenztarif) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift „Anlage 1“ werden die Wörter „in der Fassung vom 30.06.2017“ durch die Wörter „in der Fassung vom 24.06.2021“ ersetzt.
- b) In dem Abschnitt „Grundlage“ wird die Aufzählung wie folgt geändert:
- ba) Nach Spiegelstrich 2 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
- „• „Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung
- bb) Nach dem neuen Spiegelstrich 4 wird folgender fünfter Spiegelstrich eingefügt:
- „• Geltender Erlass (SMBl. NRW.) mit Stand vom 14.8.2020: „Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (am 01.01.2003: MVEL), d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (am 1.1.2003: MSJK) (V B 1-47-51.6) v. 25.01.2001“
- c) In dem Abschnitt „Angebote im Ausbildungsverkehr“ wird die Aufzählung wie folgt geändert:
- ca) Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „einschließlich der Übergangstarife“ werden gestrichen.
- cb) Im Spiegelstrich 1 wird die Angabe „6.4.1“ durch die Angabe „6.4.2“ ersetzt.
- cc) Im Spiegelstrich 2 wird die Angabe „6.4.2“ durch die Angabe „6.4.3“ ersetzt.
- cd) Nach Spiegelstrich 2 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
- „• SchülerTickets Westfalen gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.8“
- ce) Im neuen Spiegelstrich 4 wird die Angabe „6.4.4“ durch die Angabe „6.4.5“ ersetzt.
- cf) Dem Satz 2 wird die Angabe „bzw. Ziff. 3.2.4.8“ angefügt.
- d) In dem Abschnitt „Schulwegtickets (SWT)“ wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:
- „Das Ticket ist vom Schulträger für ein gesamtes Schuljahr (i. d. R. 11 Monate ohne Hauptferienmonat der Sommerferien) zu beziehen.“
- e) Nach dem Abschnitt „ChillTicket“ wird der folgende Abschnitt eingefügt:
- „SchülerTicket Westfalen (ab 01.01.2021)
- Das SchülerTicket Westfalen ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Schülern. Es ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Es gilt für ein Schuljahr (12 Monate, 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) ohne zeitliche Einschränkung im kompletten Tarifraum des WestfalenTarifs. Das SchülerTicket Westfalen wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Schulträger und den Betreibern abgeschlossen wurde.
- Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehrs (Schüler/AzubiMonatsTicket). Die Preiskalkulation des SchülerTickets Westfalen erfolgt auf Grundlage des Schüler/AzubiMonatsTickets. Basis für die Festlegung sind die Aufwendungen für anspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen entsprechend der Fahrtkostenerstattungen nach § 97 Schulgesetz i. V.m. der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO). Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim SchülerTicket Westfalen besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das SchülerTicket Westfalen wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.“
- f) Der Abschnitt „Referenzticket“ wird wie folgt geändert:
- fa) In Satz 1 wird das Wort „Monatsticket“ durch die Wörter „30-Tage-Ticket“ ersetzt.
- fb) Die Tabelle Spalte 1 wird wie folgt geändert:

fba) Das Wort „Monatsticket“ durch die Wörter „30-Tage-Ticket“ ersetzt.

fb) Die Wörter „Gültig für einen Kalendermonat“ werden durch die Wörter „Gültig für 30 aufeinanderfolgende Tage“ ersetzt.

fb) Die Wörter „Nicht übertragbar (personenbezogen)“ wird durch das Wort „Übertragbar“ ersetzt.

fc) Die Tabelle Spalte 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schüler/AzubiTicket“ wird durch das Wort „Schüler/AzubiMonatsTicket“ ersetzt.

g) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

ga) In Fußnote *) wird das Wort „Monatsticket“ durch die Wörter „30-Tage-Ticket“ ersetzt.

gb) Fußnote **) wird wie folgt gefasst:

„Fußnote **) „Die Referenzen zum Semesterticket, zum SchülerTicket Westfalen und zum AzubiAbo Westfalen erfolgen über das Schüler/AzubiMonatsTicket.“

10. In Ziffer 3.3 Absatz 1 und in Anlage 1 Abschnitt „Schüler/Azubi Tickets“ und in Anlage 1 Abschnitt „Schulwegtickets“ Absatz 1 und 2 und in Anlage 1 Abschnitt „AzubiAbo Westfalen“ und in Anlage 1 Abschnitt „Semestertickets“ werden die Wörter „Schüler/AzubiTicket“ durch die Wörter „Schüler/AzubiMonatsTicket“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. Rutenkröger
Bürgermeisterin

gez. Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird die 5. Änderungssatzung vom 14.03.2022 zur Satzung „Allgemeine Vorschrift der Stadt Bünde für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 14.07.2011“, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung des Kreistages / Rates 09.07.2019 bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 5. Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 14.03.2022

Die Bürgermeisterin
gez. Rutenkröger

Sitzung des Rates

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 23.04.2021 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 29.03.2022, 19:00 Uhr, im Stadtgarten, Steinmeisterstraße 13 - 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung	
1. Öffentliche Sitzung	
1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitglieds	
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 27.01.2022	
3. Einwohnerfragestunde	
4. a) Vorstellung der Bewerber/innen um die Stelle des Technischen Beigeordneten der Stadt Bünde b) Wahl des/der Technischen Beigeordneten	
5. Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen	96/2022
6. Bericht der Kommunalbetriebe Bünde - AöR - über die Ausführung beschlossener Maßnahmen	95/2022
7. Stellenplan-Entwurf für das Haushaltsjahr 2022	78/2022
8. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2022	89/2022
8.1 Beratung und Erlass der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen für das Haushaltsjahr 2022	89/2022 1. Ergänzung
9. 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans	54/2022
9.1 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans	54/2022 1. Ergänzung
10. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel" hier: Zustimmung zur Planung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)	63/2022

11. 1. Änderung des Bebauungsplan Gemarkung Hunnebrock Nr. 6 „An der Schloßstraße“ hier: Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)	2/2022
12. Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 45 "Sondergebiet großflächiger Einzelhandel im Bereich Herforder Straße / Weseler Straße" hier: Zustimmung zur Planung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)	64/2022
13. Verkaufsoffener Sonntag zum Frühlingsfest (15.05.2022)	90/2022
14. Nominierung WWKULTURPREIS22, hier: Antrag der CDU-Fraktion, Antrag der Fraktion Die Linke, Bürgerantrag	87/2022
15. Umbenennung der "Lettow-Vorbeck-Straße" a) Umbenennung der "Lettow-Vorbeck-Straße" in "Elsestraße" b) Übernahme der den Anliegern entstehenden Kosten durch die Stadt Bünde im Zusammenhang mit der Umbenennung	83/2022
16. Straßen- und Wegekonzept der Stadt Bünde 2022 - 2026	60/2022
17. Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für die „Landwehrstraße“ zwischen „Carl-Diem-Straße“ und „Grimmestraße“ hier: Abrechnung der Beleuchtungsanlagen	66/2022
18. Beitritt Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeit“ hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.02.2022	68/2022
19. Anlegen von Lerchenfenstern hier: Antrag der UWG-Fraktion (eingegangen am 16.08.2021)	38/2022
20. Förderung des Anlegens von Blühstreifen hier: Antrag der UWG-Fraktion (eingegangen am 16.08.2021)	39/2022
21. Einrichtung eines Frauenhauses in Bünde	14/2022
22. Besetzung von Ausschüssen Anträge der SPD-Fraktion vom 27.02.2022, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.02.2022 und der CDU-Fraktion vom 15.03.2022	94/2022
23. Mitteilungen der Verwaltung	
24. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	

II. Nichtöffentliche Sitzung	
25. Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 27.01.2022	
26. Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen	97/2022
27. Mitteilungen der Verwaltung	
28. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	

Die Bürgermeisterin

gez. Rutenkröger

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

075

Amtliche Bekanntmachung

Der bei der Gemeinderatswahl am 13.09.2020 direkt gewählte Bewerber der Christlich Demokratischen Union (CDU), Herr Theo Grohmann, hat infolge der Erklärung vom 04.02.2022 auf Verzicht seines Ratsmandats zum 04.02.2022 seine Ratsmitgliedschaft verloren.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) habe ich festgestellt, dass anstelle von Herr Theo Grohmann der nach der Reihenfolge der Reserveliste nächste Bewerber, Herr Niklas Korff, Wittekindstraße 31, 32584 Löhne, im Wege der Ersatzbestimmung in den Rat der Stadt Löhne einrückt.

Da der Nachfolger bis zum Ablauf der gesetzten Frist zum 18.02.2022 keine Erklärung darüber abgegeben hat, dass er die Wahl nicht annehmen wird, ist die Mitgliedschaft zum Rat der Stadt Löhne gemäß § 45 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW erworben worden.

Gemäß § 45 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 Kommunalwahlgesetz NRW kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde gegen die Feststellung der vorgenommenen Ersatzbestimmungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Ersatzbestimmung Einspruch beim Bürgermeister der Stadt Löhne als Wahlleiter, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Löhne, den 07.03.2022

Stadt Löhne
Der Bürgermeister als Wahlleiter
Gez. Poggemöller
Poggemöller

076

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Löhne (vormals Wirtschaftsbetriebe Löhne) zum 31.12.2020

Der Rat der Stadt Löhne hat am 15.12.2021 den Jahresabschluss der Stadtwerke Löhne (vormals Wirtschaftsbetriebe Löhne) zum 31.12.2020 festgestellt und den geprüften Lagebericht zur Kenntnis genommen. Über die Gewinnverwendung wurde wie folgt beschlossen:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Stadtwerke Löhne (vormals Wirtschaftsbetriebe Löhne) zum 31.12.2020, der eine

<u>Bilanzsumme</u> von	EUR	81.147.160,86	und einen
<u>Bilanzgewinn</u> von	EUR	1.706.816,80	ausweist,

wird festgestellt.
Der geprüfte Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtwerke Löhne erwirtschafteten 2020 einen Jahresüberschuss von EUR 1.706.966,40. Hiervon wurde von der Sparte „Abwasser“ als Vorabausschüttung zur Abdeckung der Eigenkapitalverzinsung ein Betrag von EUR 1.212.000,00 an den allgemeinen Haushalt der Stadt Löhne abgeführt. Des Weiteren wurden in 2020 Gewinnausschüttungen von der Sparte „Wasser“ in Höhe von EUR 139.887,31 und von der Sparte „Service“ in Höhe von EUR 200.000,00 vorgenommen. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages von EUR 1.946.586,14 verbleibt somit ein Bilanzgewinn von EUR 1.706.816,80.
3. Es werden folgende Gewinnverwendungen vorgenommen:

- a) Aus dem Bilanzgewinn der Sparte „Wasser“ werden EUR 120.153,00 zur Abdeckung der Eigenkapitalverzinsung sowie EUR 15.344,88 aus Steuererstattungen durch die Verlustverrechnung im Rahmen des steuerlichen Querverbundes an den allgemeinen Haushalt der Stadt Löhne ausgeschüttet.
Der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 1.574.318,92 wird weiter vorgetragen.

4. Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Löhne hat den vorstehenden Ratsbeschluss am 09.12.2021 vorberaten und der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Dieser Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Löhne, Sonnenbrink 2, Löhne, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Stadtwerke Löhne. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH, Löhne, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.11.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Löhne, Löhne

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Löhne, Löhne, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Löhne, Löhne, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der bis zum 31. Dezember

2018 gültigen Fassung (GO NRW a.F.) i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKfVVG NRW vom 18. Dezember 2018 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a.F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage

dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vereinigte Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.03.2022
gpaNRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Löhne, den 16.03.2021
Stadtwerke Löhne

gez.Kreft
Betriebsleiter

077

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 17.03.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW vom 20.11.2006, Seite 516) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.03.2018 (GV. NRW vom 22.03.2018, Seite 172) wird von der Stadt Löhne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 16.03.2022 verordnet:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „Löhner Frühlingsfest“ dürfen am Sonntag, 08.05.2022 im nachfolgenden räumlichen Geltungsbereich Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

Lübbecker Straße	von Haus-Nr. 1 bis Nr. 20,
Alte Bündler Straße	von Haus-Nr. 2 bis Bündler Straße 28/Bahnhof,
Friedrichstraße	von Hausnr. 1 bis Nr. 7,
Oeynhausener Straße	von Haus-Nr. 1 bis Oeynhausener Straße/Ecke Albert-Schweitzer-Straße (inkl. Rathausstraße 1).

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. des räumlich begrenzten Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Verordnung tritt zudem mit Ablauf des 08.05.2022 außer Kraft.

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet:

Löhne, den 17.03.2022

Stadt Löhne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Bernd Poggemöller
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

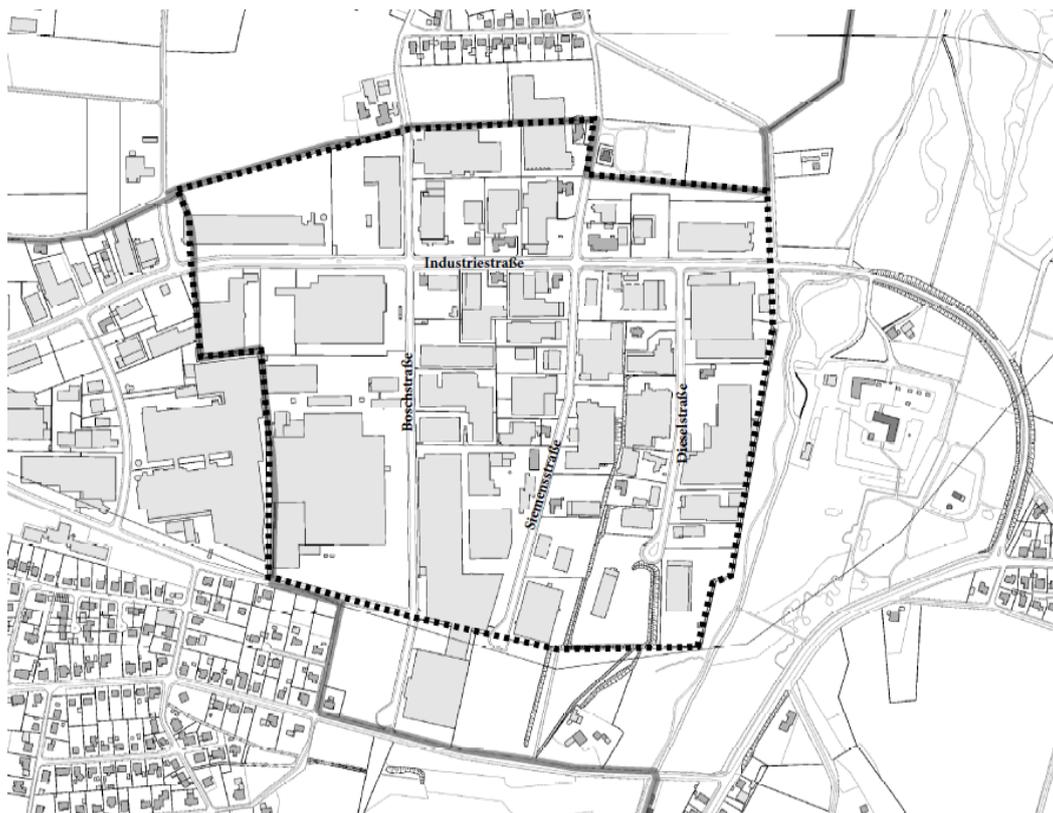
078

Satzung der Gemeinde Hiddenhausen über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. Hi 10 „Gewerbegebiet Hiddenhausen“

Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 19.03.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. Hi 10 „Gewerbegebiet Hiddenhausen“ aufzustellen und zur Sicherung der Planung am 19.03.2020 eine Veränderungssperre im Sinne des § 14 BauGB für den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 28.03.2020 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf von einer Woche in Kraft getreten. Nach § 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Veränderungssperre ist die Veränderungssperre auf die Dauer von zwei Jahren befristet und tritt spätestens danach außer Kraft, sofern keine Verlängerung erfolgt.

§ 2

Da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. Hi 10 „Gewerbegebiet Hiddenhausen“ noch nicht abgeschlossen werden konnte und die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre damit fortbestehen, wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre hiermit nach § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt jedoch außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 3

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. Hi 10 „Gewerbegebiet Hiddenhausen“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Hiddenhausen unter www.hiddenhausen.de und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> wird hingewiesen.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- II. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Hiddenhausen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 08.03.2022

Veröffentlicht am 23.03.2022

gez. Hüffmann

079

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hiddenhausen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1353), hat das Vertretungsorgan der Gemeinde Hiddenhausen mit Beschluss vom 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.458.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	42.514.600 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37.110.100 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	38.908.600 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.666.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.375.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.708.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	571.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.708.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.850.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.055.800 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 23.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 247 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 479 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 435 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept: entfällt

§ 8

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) – Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV.NRW. S. 310, 339, 642) – vorliegen.

§ 9

Ein Fehlbetrag gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO ist als erheblich anzusehen, wenn er 5 % des Aufwandes im Gesamtergebnisplan (ohne Nachträge) des jeweiligen Haushaltsjahres übersteigt.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO sind als erheblich zu bezeichnen, wenn sie 5 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplan des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten. Bei der Bemessung des Mehraufwandes / der Mehrauszahlung sind damit sachlich zusammenhängende Erträge bzw. Einzahlungen mindernd zu berücksichtigen. Dazu müssen diese im jeweiligen Haushaltsjahr bereits eingegangen oder zumindest durch Leistungsbescheid für das jeweilige Haushaltsjahr zugesichert sein.

Einzelne Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen im Einzelfall einen Betrag von 500.000 € nicht überschreiten gelten als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO. Die Summe der Mehrauszahlungen für Investitionen gilt dann als geringfügig, wenn sie abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 5 % der investiven Auszahlungen im Gesamtfinanzplan des jeweiligen Haushaltsjahres nicht übersteigt.

Als erhebliche Mehraufwendung bzw. Mehrauszahlung im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW ist eine Überschreitung im Einzelfall von mehr als 5 %, mindestens aber 25.000 € des Haushaltsansatzes im jeweiligen Produkt zu betrachten.

Unabhängig von dieser Regelung gelten Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen als nicht erheblich, wenn

- sie auf Gesetz, Vertrag oder einer Entscheidung des Rates beruhen,
- sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen oder Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget des jeweiligen Fachamtes gedeckt sind,
- sie aufgrund innerer Verrechnung erforderlich sind
- es sich um Jahresabschlussbuchungen (insbesondere die Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen), Rücklagenzuführungen und Wertberichtigungen von Forderungen handelt
- es sich um Umschuldungen bzw. Prolongationen von Investitionskrediten handelt.

Der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen durch den Kämmerer auf die jeweiligen Amtsleitungen wird zugestimmt.

Die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionen ist ab einem Gesamtauszahlungsbetrag von 10.000 € im Haushaltsplan bzw. Jahresabschluss als Einzelmaßnahme abzubilden. In diesen Fällen sind im betreffenden Teilplan bzw. in der betreffenden Teilrechnung die im Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen, deren Summe und der Saldo daraus auszuweisen.

Hiddenhausen, 24.02.2022

gez. Hüffmann
Bürgermeister

gez. Schnitker
SchriftführerIn

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 03.03.2022 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 08.03.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.03.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstraße 1, Zimmer 210 öffentlich aus und ist unter der Adresse **www.hiddenhausen.de** im Internet verfügbar.

Hiddenhausen, den 16.03.2022

gez. Hüffmann
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 13.04.2022 und der 20.04.2022.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.